

Ausblick auf 2008:
Bescheide zum EALG kritisch überprüfen
Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung alsbald stellen – kein Grund für
Hinzuwarten
Anrufung der Europäischen Union nützlich

1. In letzter Zeit musste in unserer Kanzlei bei der Überprüfung von EALG-Bescheiden leider immer wieder festgestellt werden, dass diese unrichtig oder unvollständig sind, etwa weil nicht sämtliche entzogenen Vermögenswerte berücksichtigt wurden, von unzutreffenden Einheitswerten ausgegangen wurde oder eine unzutreffende Anrechnung eines bereits gewährten Lastenausgleichs erfolgt ist. Ursache hierfür ist häufig, dass die zuständigen Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen, obwohl zu amtswegigen Ermittlungen auch zu Gunsten der Betroffenen verpflichtet, häufig lediglich die Angaben aus den seinerzeitigen Lastenausgleichsbescheiden entnehmen und dabei Vermögenswerte häufig unberücksichtigt bleiben, die seinerzeit nicht angemeldet worden waren, etwa, weil die Betroffenen diese damals schlichtweg vergessen hatten oder keine Möglichkeiten bestanden haben, in den Archiven der ehemaligen DDR eine Bestandsaufnahme zu machen, aber auch, weil keine ordnungsgemäße Verrechnung der Rückforderungsbeträge auf die Ausgleichsleistung erfolgt.

Auch sind hier Fälle bekannt, in denen nachträglich die gekürzte Bemessungsgrundlage, regelmäßig zu Lasten der Betroffenen, geändert wurde. Zwar ist ein derartiges Vorgehen, wenn nach Erlass des Grundbescheides neue Tatsachen auftreten, die eine Änderung der gekürzten Bemessungsgrundlage rechtfertigen, zulässig; doch gibt es durchaus auch Konstellationen, bei denen ein begünstigender Verwaltungsakt, selbst wenn er sich nachträglich als rechtswidrig herausstellen sollte, nicht mehr zu Lasten der Betroffenen abgeändert werden darf. Auch diese Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall genau zu prüfen.

Durch ordnungsgemäße und fachlich fundierte Überprüfung der Bescheide und insbesondere auch durch Recherchearbeiten in Landesarchiven etc. ist es erfahrungsgemäß in vielen Fällen möglich, die ohnehin nur spärliche Ausgleichsleistung deutlich, teilweise bis auf das Doppelte zu erhöhen. Wenn sich daher Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Ausgleichsleistungsbescheid insoweit unrichtig oder unvollständig ist, so sollte man diesen zunächst innerhalb der Rechtsmittelfrist von fachkundiger Seite überprüfen lassen und nicht voreilig einen Rechtsmittelverzicht erklären oder den Bescheid bestandskräftig werden lassen. Zwar erhalten die Betroffenen andernfalls schneller ihre Ausgleichsleistung, doch kann dies erfahrungsgemäß nicht selten einen Verlust von mehreren 10.000,00 Euro und mehr nach sich ziehen.

Wichtig ist, dass die Annahme von Ausgleichsleistungen den anderen Wiedergutmachungsverfahren, insbesondere Rehabilitierungsverfahren mit dem Ziel, anschließend Restitutionsansprüche durchzusetzen, nicht im Wege steht.

2. Gerade was die Entwicklung im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung anbetrifft, ist es, insbesondere auch durch die zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Entscheidung des LG Magdeburg vom 03.01.2007 gelungen, erstmals ein Gericht davon zu überzeugen, dass die Bodenreformkommissionen primär (auch) als Organe in sog. Verwaltungsstrafverfahren tätig geworden sind. Hierbei handelt es sich keineswegs um einen atypisch gelagerten Einzelfall, sondern um eine typische Entscheidung einer Bodenkommission. Wir haben jetzt den Nachweis geführt, dass es durchaus vergleichbare Sühneverfahren auch in den drei Westzonen, vor allem in Berlin-West gab. Vermögensentziehungen als Sanktion für angeb-

lich begangene Verbrechen während der NS-Herrschaft waren auch dort nicht selten. Sie wurden in den seltensten Fällen von Strafgerichten durchgeführt, sondern in den meisten Fällen von Kommissionen, denen z.B. in Berlin-West die Funktion von besonderen Verwaltungsgerichten zugewiesen worden ist. Ungeachtet dessen waren aber in den Westzonen und Berlin-West sämtliche strafprozessualen Garantien zu beachten. Anfangs bestand dabei Streit, ob es sich bei solchen Sühneverfahren um Straf- oder um rein administrative Verfahren gehandelt hat. Dieser Prinzipienstreit ist jedoch durch das Grundsatzurteil des BGH vom 21.02.1959 entschieden worden in dem Sinne, dass Maßnahmen im Verwaltungsstrafverfahren ungeachtet ihres formalen Erscheinungsbildes als Verwaltungsakte dennoch im materiellen Sinne Strafrecht waren.

Also gilt es jetzt, auf der Grundlage des StrRehaG mit einer großen Anzahl von Anträgen nachzusetzen. Ein Hinzuwarten mit der Begründung, das Gesetz laufe ja erst zum 31.12.2011 aus, nützt keinem Betroffenen etwas, und zwar aus folgenden Gründen: Zum einen kann mit jedem Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitierung die Argumentation kontinuierlich weiterentwickelt und , was ja dazu geführt hat, dass wir das LG Magdeburg von der Richtigkeit unseres Rechtsstandpunktes haben überzeugen können. Auch ist es hier erforderlich, den Land- und Oberlandesgerichten die völkerrechtlichen Konsequenzen ihrer überwiegenden Verweigerungshaltung aufzuzeigen, sie z.B. mit der Frage zu konfrontieren, ob die Verweigerung der Wiedergutmachung von noch andauernden Folgen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ihrerseits ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit bedeutet. Zweitens können die Betroffenen durch gleichzeitige Einleitung eines Restitutionsverfahrens den Bodenverkehr in den neuen Bundesländern entscheidend blockieren und die Veräußerung von restitutionsbelasteten Grundstücken und Immobilien verhindern. Drittens kann durch qualitativ und quantitativ massive Antragstellungen auch Druck auf das Bundesverfassungsgericht aufgebaut werden, in einem überschaubaren Zeitraum unsere mittlerweile seit einem Jahr in Verfahren auf verwaltungsrechtliche wie strafrechtliche Rehabilitierung anhängigen Verfassungsbeschwerden zu entscheiden. Die Rechtsfrage etwa, ob die Verweigerung straf- oder verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung mit dem Ziel, das Entstehen von Restitutionsansprüchen zu verhindern, mit den Regeln der International Law Commission der UN über die Staatenverantwortlichkeit vereinbar ist, ist noch nicht geklärt. Da das BVerfG in seinem Beschluss vom 26.10.2004 aber grundsätzlich geklärt hat, dass sich auch der einzelne Bürger und nicht nur Staaten untereinander auf die Einhaltung der Regeln über die Staatenverantwortlichkeit berufen können und diese Regeln die Wiedergutmachung von Folgen schwerer Verletzungen des Völkerrechts vorsehen, wird es sehr schwer sein, die auf die Verletzung von zwingendem Völkerrecht beruhenden Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung anzunehmen. Eine alsbaldige Klärung dieser Grundsatzfrage würde dann nicht nur im Interesse der regelmäßig schon hoch betagten Betroffenen liegen, sondern zugleich insbesondere auch im Interesse der Gerichte und des Fiskus, jedenfalls wenn es gelingt, die Gerichte mit entsprechenden Anträgen zu überziehen und den Bodenverkehr in den neuen Bundesländern spürbar zu beeinträchtigen. Dies muss das Ziel der Betroffenen sein.

3. Im Hinblick auf die schon seit längerer Zeit laufenden Verfassungsbeschwerden wird der EGMR zurzeit noch nicht tätig. Wir haben gewissermaßen als Probe aufs Exempel zwei Beschwerden beim EGMR anhängig gemacht und diese wiederum auf die Verletzung der

Eigentumsgarantie gem. Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls gestützt, jedoch mit einer völlig neuen Begründung, die allein am zwingenden Völkerrecht orientiert ist, auf welches wir die berechnigte Erwartung auf Restitution stützen. Der EGMR hat uns aufgegeben, stets innerhalb von sechs Monaten den Sachstand bzgl. des innerstaatlichen Verfahrens mitzuteilen. Erst wenn das BVerfG diese Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen hat, kann es dort weitergehen.

Schon jetzt kann jedoch zusätzlicher empfindlicher internationaler Druck auf Deutschland aufgebaut werden. Es besteht nämlich die Möglichkeit, die Europäische Union anzurufen und ihr mitzuteilen, dass Deutschland durch die Verweigerung der Rehabilitierung mit dem Ziel, Restitutionsansprüche nicht zum Entstehen gelangen zu lassen, die im zwingenden Völkerrecht angelegte berechnigte Erwartung auf Restitution des geraubten Eigentums vernichtet. Damit der EU aufgezeigt wird, dass diese Rechtsverletzung eines große Vielzahl von Bürgern betrifft und daher systematisch betrieben wird, regen wir sehr dringend an, sich auch in großer Zahl an der Anzeige dieser Rechtsverletzung zu beteiligen.

Dr. Thomas Gertner und Sylvia von Maltzahn, Rechtsanwälte

Römerstr. 21, D-56130 Bad Ems (Germany)

tel. +49(0) 2603.9411-0

fax +49(0) 2603.9411-18
